

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Stadt Elsterwerda (Schiedsstellensatzung)

Auf Grundlage des § 3 und des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr.38] zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.April 2025 (GVBl.I/25, [Nr.8]) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbegleitung durch Schiedsstellen und anerkannten Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG) vom 16.Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr.31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedspersonen der Schiedsstelle der Stadt Elsterwerda erhalten auf Grund dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Die Regelungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die ehrenamtliche stellvertretende Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die mit diesem Ehrenamt verbundenen persönlichen Auslagen (z.B. Fahrtkosten für Fahrten zur Schiedsverhandlung, Telefonkosten) abgegolten.
- (4) Für Dienst- und Fortbildungsreisen werden Reisekosten sowie Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts erstattet.
- (5) Wenn die ehrenamtliche Schiedsperson die Tätigkeit mehr als einen Monat nicht ausführen kann, erhält die stellvertretende Schiedsperson für die Dauer der Vertretung die Entschädigung von 50,00 € bis zum Ende des Monats, in dem die Schiedsperson ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3 Verdienstausfall

- (1) Die Schiedspersonen haben gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Ausgleich von Verdienstausfall.
- (2) Der Verdienstausfall wird nur auf Antrag von der Stadt Elsterwerda erstattet. Die Höhe des geltend gemachten Verdienstausfalls ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen, wobei ein Verdienstausfall nur bis zu einer Höhe von 25 Euro/ Stunde und für höchstens 8 Stunden / Tag erstattungsfähig ist.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit nachgewiesen wird.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung erfolgt auf das angegebene Konto der Schiedsperson jeweils zum Quartalsende rückwirkend.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten und Verdienstausfall erfolgt jeweils nach Antragstellung.
- (3) Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung durch das zuständige Amtsgericht und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedsfrauen der Schiedsstelle der Stadt Elsterwerda vom 31.01.2002 tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.

Elsterwerda, 21.11.2025

Anja Heinrich
Bürgermeisterin